



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 5 WF 7/21 = 71 F 2402/20 Amtsgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Familiensache

EINGEGANGEN

02. Feb. 2021

.....

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,

Geschäftszeichen: S-163/20 F/S

Beteiligt:

Amt für Soziale -Fachdienst Flüchtlinge u. Integration, Erstversorgung für unbegleitete Minderjährige Ausländer*innen,
Breitenweg 29-32, 28195 Bremen,

hat der 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Richter am Oberlandesgericht Hoffmann als Einzelrichter am 28.1.2021 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremen vom 2.12.2020 dahingehend abgeändert, dass dem Antragsteller für das erstinstanzliche Verfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlungsanordnung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig bewilligt wird.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 15.1.2021 gegen den ihm 18.12.2020 zugestellten, seinen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Familiengerichts vom 2.12.2020 hat Erfolg.

Entgegen der vom Familiengericht vertretenen Ansicht kann nach Auffassung des Beschwerdegerichts eine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 Abs. 1 S. 1 ZPO i. V. mit § 76 Abs. 1 FamFG) des auf die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge gerichteten Begehrens des Antragstellers nicht verneint werden. Das gilt auch in Ansehung seines sehr knappen Sachvortrags. Ob die Voraussetzungen des § 1674 Abs. 1 BGB vorliegen, ist von Amts wegen zu klären (§ 26 FamFG). Von einer persönlichen Anhörung des Kindes darf dabei nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden (§ 159 Abs. 3 S. 1 FamFG). Steht – wie hier – die Minderjährigkeit eines unbegleitet eingereisten ausländischen Betroffenen infrage, so hat sich das Gericht unter Ausschöpfung aller verfahrensrechtlich möglichen und zulässigen sowie nach den Umständen veranlassten Aufklärungsmöglichkeiten weitestmöglich Gewissheit über dessen Alter zu verschaffen (BeckOK BGB/Veit, 56. Ed., § 1674 Rn. 10.1 m. w. Nachw.). Dabei darf es sich regelmäßig (ein ggf. denkbarer Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich) nicht allein auf die – streitige – vom Amt für Soziale Dienste getroffene Altersfeststellung stützen, muss vielmehr eigene Ermittlungen durchführen. Dass der Antragsteller sich inhaltlich nicht mit der Begründung der Altersfeststellung durch das Amt für Soziale Dienste auseinandergesetzt hat, steht der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht entgegen, zumal er bereits mit der Antragstellung hinreichend zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Begründung für unzutreffend hält. Verfahrenskostenhilfe ist daher dem Antragsteller – wie regelmäßig in Verfahren nach § 1674 BGB (MünchKommBGB/Hennemann, 8. Aufl., § 1674 Rn. 13) – zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts erscheint wegen der Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art notwendig (BeckOGK/Theile, Stand: 1.4.2020, § 1674 Rn. 25).

gez. Hoffmann



Für die Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Stoye", written over the printed name.

Stoye, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen